

24.09.14

In - R

Verordnung des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06) entschieden, dass personenbezogene Daten von Unionsbürgern nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Register wie dem Ausländerzentralregister gespeichert und genutzt werden dürfen. Diese Rechtsprechung wurde durch das Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) umgesetzt. Diese Änderungen bedingen Folgeänderungen in der AZRG-Durchführungsverordnung.

B. Lösung

Die Vorschriften der AZRG-Durchführungsverordnung sind an die geänderte Fassung des AZR-Gesetzes anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die bisher geregelten Speichersachverhalte gelten für alle Ausländer, die dem AZR-Gesetz unterfallen. Die mit der gesetzlichen Neuregelung verbundene Einschränkung,

dass für Unionsbürger nur noch bestimmte Speichersachverhalte gelten, führt für die Verwaltung durch den Wegfall zahlreicher Speichersachverhalte trotz eines neu geschaffenen Speichersachverhaltes zu einer Entlastung.

Erfüllungsaufwand für den Bund

Beim Bundesverwaltungsamt entstanden in Vorbereitung der absehbaren technischen Umsetzung dieser Verordnung diejenigen Kosten, die sich bereits aus der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 ergeben und im dortigen Entwurf beziffert wurden (BT-Drs. 17/11051). Danach entstanden dem Bundesverwaltungsamt für die technische Umsetzung des Gesetzes Kosten in Höhe von einmalig 111.200 Euro. Darin enthalten ist die nachträgliche technische Realisierung des im Rahmen der oben genannten Gesetzesänderung erfolgten Einführung des Speichersachverhaltes nach § 3 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes. Der sich gegenüber der ursprünglichen Schätzung ergebende Minderbetrag ergibt sich aus einem letztlich geringeren technischen Umsetzungsaufwand.

Zusätzlich werden die neu hinzukommenden Änderungen in der AZRG-Durchführungsverordnung in Artikel 1 des Entwurfs technisch umgesetzt, unter anderem solche, die zwischenzeitliche materiell-rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen in der Durchführungsverordnung nachvollziehen, sowie Anpassungen im Bereich der Abbildung einzelner Verfahrensschritte zur besseren Auswertbarkeit des Registers, zum Beispiel für das BAMF. Die Gesamtkosten für diese Anpassungen belaufen sich auf circa 30 000 Euro.

Für die Umsetzung der Änderungen, die erst im Mai 2015 in Kraft treten sollen, entstehen beim Bundesverwaltungsamt keine Ausgaben, da die Umsetzung vor dem Hintergrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen nicht technisch, sondern durch das vorhandene Personal im Wege der Datenpflege erfolgt.

Der insgesamt entstehende finanzielle Mehraufwand beim Bundesverwaltungsamt von rund 141 200 Euro soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Die Einführung neuer Speichersachverhalte führt bei den Ländern und Kommunen (Ausländerbehörden) zu Schnittstellenanpassungen, die mit Kosten verbunden sind, die im Einzelnen insbesondere wegen der uneinheitlichen IT-Landschaft nicht beziffert werden können.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 428/14

24.09.14

In - R

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 22. September 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 40 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 und 4 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), von denen Nummer 4 durch Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und des § 15 Nummer 1 und 3 des Visa-Warndateigesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Spalte A₁ des Abschnitts I der Anlage zu dieser Verordnung ist zu entnehmen, ob die Angaben für Ausländer, die keine Unionsbürger sind, oder für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder für Unionsbürger, bei denen eine solche Feststellung nicht vorliegt, gelten.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 7 oder Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt der Abruf nach Satz 1, dass die Grundpersonalien oder das Lichtbild der Person, deren Daten im allgemeinen Datenbestand des Registers gespeichert werden sollen, mit den Grundpersonalien oder dem Lichtbild einer anderen Person, zu der bereits ein Datensatz im Register besteht, übereinstimmen oder nur geringfügig davon abweichen, darf die eingebende Stelle einen weiteren Datensatz nur anlegen, wenn sie eindeutig festgestellt hat, dass es sich um verschiedene Personen handelt, und wenn sie einen Hinweis auf Personenverschiedenheit speichert.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 8“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 8 oder Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.

5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Gruppenauskunft ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nicht zulässig.“

6. § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „Nr. 7“ die Angabe „und 7a“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Daten nach § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes.“

7. Vor § 20 werden die folgenden §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Auswirkungen späterer Rechtsänderungen auf den Registerbestand

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsänderung gespeicherte Angaben zum Aufenthaltsrechtlichen Status im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Nummer 6 oder § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Satz 2 Nummer 6 des AZR-Gesetzes bleiben auch dann gespeichert, wenn sie nach Inkrafttreten der Rechtsänderung nicht mehr oder nicht mehr unter derselben Bezeichnung vorgesehen sind, es sei denn, das ändernde Gesetz oder die ändernde Verordnung trifft eine abweichende Regelung. § 18 bleibt unberührt.

(2) Daten nach Absatz 1, die aufgrund der jeweils bis zur Rechtsänderung geltenden Fassung der Verordnung gespeichert wurden, deren Speicherung aber in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen ist, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.

§ 19b

Auswirkungen eines späteren Wechsels des Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person

(1) Daten zu einem Unionsbürger, die vor dem Erwerb der Unionsbürgerschaft gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des AZR-Gesetzes handelt. Daten zu einem Drittstaatsangehörigen, die vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats gespeichert wurden, dürfen weiter gespeichert bleiben, sofern es sich um Daten nach § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 oder 2 des AZR-Gesetzes handelt. § 18 bleibt unberührt.

(2) Daten, die nach Absatz 1 weiterhin zulässig gespeichert sind, übermittelt die Registerbehörde entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten.“

8. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 6 oder Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage Daten, die im Register gespeichert werden, übermittelnde Stellen, Übermittlungs-/Weitergabeempfänger“.

b) Vor Abschnitt I wird folgende Erläuterung eingefügt:

„Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes. Insbesondere ist die Übermittlung der Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Soweit in Spalte C und Spalte D der Tabelle zu Personenkreis (1) eine Unterteilung der die Daten übermittelnden oder empfangenden Stellen nach römischen Ziffern vorgenommen wurde, dient dies dazu, innerhalb der Zeilen für die Personenkreise (2) und (3) einfacher auf die jeweiligen Stellen zu verweisen. Das Statistische Bundesamt erhält alle Daten ohne Namensbezug. In einer Dienstvorschrift wird geregelt, welche Daten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der BND und der MAD nach § 20 des AZR-Gesetzes erhalten.“

c) Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Ge schäftszeichen	(1)		l) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung aus länderrechtlicher Vorschrif ten betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör den – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizei behörde – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ermittlungsführende Polizeibehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Verfassungsschutz behörden des Bundes und der Länder	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei lichen Kontrolle des grenz überschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän der-, asyl- und passrechtli cher Vorschriften als eige ner Aufgabe betraut sind – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeföhr te Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit

„A	A1*)	B**)	C	D
<p>1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>a) aktenführende Ausländerbehörde</p> <p>b) andere Stellen</p>		<p>(7)</p> <p>(7)</p>	<p>II) – alle übrigen übermittel- den Stellen</p>	<p>zu Spalte A Buchstabe a</p> <ul style="list-style-type: none"> – Behörden anderer Staa- ten und über- oder zwischensstaatliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren – Statistisches Bundesamt <p>II) – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheits- behörden und für die Zuver- lässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Auf- sichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesamt für Justiz – Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden (so- fern Daten aus einem der in § 19 Absatz 1 AZR-Gesetz genannten Anlässe übermit- telt worden sind) – alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buch- stabe a – nichtöffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 1</p>	<p>(2)</p>		<p>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</p>	<p>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</p>

„A	A1*)	B**)	C	D
1 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen – wie vorstehend –		– wie vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	– wie vorstehend zu Personenkreis (1) in Spalte D –
§ 3 Satz 2 Nummer 1 Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen – wie vorstehend –	(3)	– wie vorstehend –	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(1)		– Zuspfeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind

A	A1*)	B**)	C	D
2 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren II) – alle übrigen öffentlichen Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(2)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 2 Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer)	(3)		– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 4 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname	(1)	(7) (7)	<u>§ 6 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibe-	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden

A	A1*)	B**)	C	D
<p style="text-align: center;">3</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>c) Vornamen</p> <p>d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht</p> <p>e) Geburtsdatum</p> <p>f) Geburtsort und bezirk</p> <p>g) Geschlecht</p> <p>h) Staatsangehörigkeiten</p>		<p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p>	<p>hörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - ermittlungsführende Polizeibehörden - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder <p>II) - Bundeskriminalamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landeskriminalämter - Zollkriminalamt - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Staatsangehörigkeitsbehörden <ul style="list-style-type: none"> - in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken 	<ul style="list-style-type: none"> - oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind - sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder - Bundesagentur für Arbeit - Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen - deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren - Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben e (nur Monat und Jahr der Geburt), g und h <p>II) - sonstige öffentliche Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes - nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 4</p>	<p>(2)</p>		<p><u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u></p>	

A	A1*)	B**)	C	D
3 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Grundpersonalien – wie vorstehend –		– wie vorstehend –	– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 4 Grundpersonalien – wie vorstehend –	(3)	– wie vorstehend –	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 5 Weitere Personalien a) abweichende Namensschreibungen – Familienname – Geburtsname – Vorname b) andere Namen – Genanntname – Künstlername – Ordensname – nicht definierter Name c) frühere Namen*) d) Aliaspersonalien	(1)	(7) (7) (7) (7)	l) – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis i – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstaben a, b, d und f – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstaben a, b, d und f – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a	<u>Übermittlung/Weitergabe nach den §§ 5, 14 bis 19, 21, 23 oder 24a des AZR-Gesetzes:</u> l) – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstaben a bis i – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes zu Spalte A Buchstaben a bis i – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis i – Bundespolizei zu Spalte A Buchstaben a bis i – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben a bis i – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtli-

A	A1*)	B**)	C	D
<p>4</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>– Familienname – Geburtsname – Vornamen – Geburtsdatum – Geburtsort und -bezirk – Geschlecht – Staatsangehörigkeiten</p> <p>e) Familienstand</p> <p>f) Angaben zum Ausweispapier – Passart • Reisepass • Reisedokument • sonstige Passersatzpapiere – Passnummer – ausstellender Staat</p> <p>g) letzter Wohnort im Herkunftsland</p> <p>h) freiwillig gemachte Angaben zur Religi</p>		<p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p> <p>(7)</p>	<p>bis i</p> <p>– ermittlungsführende Polizeibehörden zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Gerichte zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>II) – Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstaben a, b, und d</p> <p>– Staatsangehörigkeitsbehörden zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Bundesnachrichtendienst zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Militärischer Abschirmdienst zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p>	<p>cher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– Bundeskriminalamt zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– Landeskriminalämter zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– Staatsanwaltschaften zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– Gerichte zu Spalte A Buchstaben a bis i</p> <p>– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstaben a, b und d</p> <p>– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstaben a bis d</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstaben a bis d und f</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis d und f</p> <p>– Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden zu Spalte A Buchstabe c</p> <p>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben e und i</p>

A	A1 ^{*)}	B ^{**)}	C	D
4 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
onszugehörigkeit i) Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners		(7)		– alle übrigen öffentlichen Stellen zu Spalte A Buchstabe c
§ 3 Satz 2 Nummer 5 Weitere Personalien – wie vorstehend –	(2)	– wie vorstehend –	– die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken zu Spalte A Buchstaben a, b und d	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 5 Weitere Personalien – wie vorstehend –	(3)	– wie vorstehend –	– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen	<u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u> – die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben e und i

*) Dieses Datum wird nicht erhoben, sondern entsteht im Register, wenn eine Namensänderung gemeldet wird.

A	A1 ^{*)}	B ^{**)}	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 5a – Lichtbild	(1)	(7)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör-	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 25, 26 des AZR-Gesetzes</u> – alle öffentlichen Stellen mit Ausnahme des Statistischen Bundesamtes – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

A	A1*)	B**)	C	D
5 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
			den – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Zollkriminalamt – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – ermittlungsführende Polizeibehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Staatsangehörigkeitsbehörden – in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – alle öffentlichen Stellen für die Einstellung von Suchvermerken	– Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 6 Zuzug / Fortzug a) Ersteinreise in das Bundesgebiet am	(1)	(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A	<u>§§ 5, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25 bis 27 des AZR-Gesetzes</u> – alle Stellen

A	A1*)	B**)	C	D
<p>6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone nkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>b) Zuzug von einer anderen Ausländerbehörde am</p> <p>c) Zuzug von unbekannt am</p> <p>d) Fortzug ins Ausland am</p> <p>e) Fortzug nach unbekannt am</p> <p>f) verstorben am</p> <p>g) Wiederzuzug aus dem Ausland am</p> <p>h) nicht mehr aufhältig seit</p>		<p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p> <p>(5)</p>	<p>Buchstaben a bis g – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a – Zuspelicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe h</p>	
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 6 Zuzug / Fortzug – wie vorstehend –</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 6 Zuzug / Fortzug – wie vorstehend ohne Buchstabe h –</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p><u>§§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23, 26 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p>

A	A1*)	B**)	C	D
6 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone nkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	A1*)	B**)	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Per- sonen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 6 – als Flüchtling im Ausland anerkannt	(1)	(5)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen 	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u> <ul style="list-style-type: none"> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und

A	A1*)	B**)	C	D
7 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt

A	A1*)	B**)	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 Asyl a) Asylantrag gestellt am b) Asylantrag erneut gestellt am c) Asylantrag abgelehnt am d) als Asylberechtigter anerkannt am e) Anerkennung widerrufen/zurückgenommen am f) Anerkennung erloschen am g) Asylverfahren eingestellt am h) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am	(1)	(1) (1) (3) (3) (3) (5) (3) (6)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis e, g bis j, l bis v – Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstaben f, k, q bis s	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">8</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
i) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylVfG zuerkannt am		(3)		Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
j) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am		(3)		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter
k) Flüchtlingseigenschaft erloschen am		(5)		– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
l) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG gewährt am		(3)		– Staatsanwaltschaften – Gerichte
m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG widerrufen/zurückgenommen am		(3)		– Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
n) Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
o) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
p) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(3)		
q) Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
r) Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		
s) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung		(7)		
t) über Überstellung an (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		
u) Überstellung an (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner Vertragsstaates) erfolgt am		(5)		
v) Übernahme von (Staatsangehörigkeitschlüssel des Dubliner		(2)		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
8 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Vertragsstaats) entschieden am				
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 2 Asyl – wie vorstehend ohne Buchstabe t bis v –	(2)	– wie vor- stehend –	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchsta- ben a bis e, g bis j, l bis s – Ausländerbe- hörden zu Spalte A Buchstaben f, q bis s	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 3 Nummer 2 Asyl – wie vorstehend ohne Buchstabe t bis v –	(3)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	<u>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsstatus a) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am widerrufen am erloschen am	(1)	(5) (3) (3)	– Ausländerbe- hörden und mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschriften betrau- te öffentliche Stel- len	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24a des AZR-Gesetzes</u> l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Ab- satz 3 des Asylverfahrensge- setzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">9</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>d) heimatloser Ausländer</p> <p>e) Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt am</p> <p>f) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am</p> <p>g) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am</p> <p>h) Nummer des Aufenthaltstitels</p> <p>i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt am</p> <p style="padding-left: 20px;">befristet bis</p> <p style="padding-left: 20px;">räumlich beschränkt auf</p> <p style="padding-left: 20px;">Arbeitgeberbindung / keine Arbeitgeberbindung</p> <p style="padding-left: 20px;">weitere Nebenbestimmungen /keine weiteren Nebenbestimmungen</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt am</p> <p>j) Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) selbständige Tätigkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">erlaubt am</p> <p style="padding-left: 20px;">befristet bis</p> <p style="padding-left: 20px;">weitere Nebenbestimmungen/keine weiteren Nebenbestimmungen</p>		<p style="text-align: center;">(6)</p> <p style="text-align: center;">(1)^{*)}</p> <p style="text-align: center;">(1)^{*)}</p> <p style="text-align: center;">(7)</p> <p style="text-align: center;">(7)</p> <p style="text-align: center;">(5)^{*)}</p> <p style="text-align: center;">(5)^{*)}</p> <p style="text-align: center;">(2)^{*)}</p>		<p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis d, i bis l</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
9 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
bb) Beschäftigung erlaubt am befristet bis räumlich beschränkt auf Arbeit- geberbindung/keine Arbeitgeberbindung weitere Nebenbestim- mungen/keine weiteren Nebenbestimmungen		(2) ^{*)}		
k) zustimmungsfreie Beschäftigung bis festgestellt am		(2) ^{*)}		
l) zustimmungsfreie Be- schäftigung auf Grund Vorbeschäftigungs- zeiten oder längeren Aufenthalts festgestellt am		(2)		
m) Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit Vi- sum nach § 18c Auf- enthG am:		(5) ^{*)}		
§ 3 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstaben a bis c, e bis h –	(2)	– wie vor- stehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstaben b bis c, e bis h –	(3)	– wie vor- stehend –	– wie vor- stehend –	<u>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genann- ten Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>(Sprachkurse, Schulbesuch)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>ee) § 16 Absatz 5b AufenthG</p> <p>(Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>ff) § 16 Absatz 6 AufenthG</p> <p>(innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>gg) § 17 Absatz 1 AufenthG</p> <p>(sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>hh) § 17 Absatz 3 AufenthG</p> <p>(Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach</p> <p>aa) § 18 Absatz 3 AufenthG</p> <p>(keine qualifizierte Beschäftigung)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		<p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>bb) § 18 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäf tigung nach Rechtsver ordnung) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäf tigung im öffentlichen Interesse) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder mit einem ausländi schen Hochschulab schluss, der einem deut schen Hochschulab schluss vergleichbar ist, und mit seit zwei Jahren ununterbrochener, dem Abschluss angemes sener Beschäftigung) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die als Fachkraft seit drei</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 18c AufenthG (Aufenthaltsvisa zur Arbeitsplatzsuche)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder § 2 Absatz 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV (Blaue Karte EU, Voraufenthalt mit Blauer Karte EU in [EU-Mitgliedstaat], Regelberufe)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>[Staatsangehörigkeitsschlüssel anderer EU-Mitgliedstaat]</p> <p>kk) § 19a AufenthG in Verbindung mit § 2 Ab</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>(in [EU-Mitgliedstaat] zugelassener Forscher)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>[Staatsangehörigkeits- schlüssel anderer EU- Mitgliedstaat]</p> <p>pp) § 21 Absatz 1 AufenthG</p> <p>(selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interes- se)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>qq) § 21 Absatz 2 AufenthG</p> <p>(selbständige Tätigkeit – völkerrechtliche Ver- günstigung)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>rr) § 21 Absatz 2a AufenthG</p> <p>(selbständige Tätigkeit – Absolvent inländischer Hochschule)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>ss) § 21 Abs. 5 AufenthG</p> <p>(freiberufliche Tätigkeit)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>c) Aufenthalt aus völker- rechtlichen, humanitären oder politischen Grün- den nach</p> <p>aa) § 22 Satz 1 AufenthG</p> <p>(Aufnahme aus dem Ausland)</p> <p>erteilt am</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>befristet bis</p> <p>bb) § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder) erteilt am gültig ab befristet bis</p> <p>ff) § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) anerkannt am befristet bis</p> <p>hh) § 25 Absatz 2 AufenthG (GFK) gewährt am befristet bis</p> <p>ii) § 25 Absatz 2</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt am befristet bis</p> <p>jj) § 25 Absatz 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erteilt am befristet bis</p> <p>kk) § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) erteilt am befristet bis</p> <p>ll) § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) erteilt am befristet bis</p> <p>mm) § 25 Absatz 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe) erteilt am befristet bis</p> <p>nn) § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender) erteilt am befristet bis</p> <p>oo) § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>(Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>pp) § 25a Absatz 2 Satz 2 AufenthG</p> <p>(Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>d) Aufenthalt aus familiären Gründen nach</p> <p>aa) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG</p> <p>(Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>bb) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG</p> <p>(Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p> <p>cc) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG</p> <p>(Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil)</p> <p>erteilt am</p> <p>befristet bis</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>dd) § 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Elternteil) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 28 Absatz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis – außer nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG –, einer Niederlassungserlaubnis – außer nach §§ 26 Absatz 3 und 19 AufenthG – oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>kk) § 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>ll) § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>mm) § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>nn) § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>e) besondere Aufenthaltsrechte nach</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>aa) § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle) erteilt am befristet bis</p> <p>bb) § 25 Absatz 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233 a des Strafgesetzbuchs wurden) erteilt am befristet bis</p> <p>cc) § 25 Absatz 4b AufenthG (Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind) erteilt am befristet bis</p> <p>dd) § 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) erteilt am befristet bis</p> <p>ee) § 34 Absatz 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) erteilt am befristet bis</p> <p>ff) § 37 Absatz 1 AufenthG</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>(Wiederkehr) erteilt am befristet bis</p> <p>gg) § 37 Absatz 5 AufenthG</p> <p>(Wiederkehr Rentner) erteilt am befristet bis</p> <p>hh) § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG</p> <p>(ehemaliger Deutscher) erteilt am befristet bis</p> <p>ii) § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates]) erteilt am befristet bis</p> <p>jj) § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis auf Probe) erteilt am befristet bis</p> <p>kk) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am befristet bis</p> <p>ll) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{*)}	C	D
<p style="text-align: center;">10</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>erteilt am befristet bis</p> <p>mm) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbe gleitete Flüchtlinge)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>nn) § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>oo) § 4 Absatz 5 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>pp) dem Freizügig keitsabkommen EG / Schweiz für freizügig keitsberechtigte Schwei zerische Bürger</p> <p>erteilt am befristet bis</p> <p>qq) dem Freizügig keitsabkommen EG / Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberech tigten Schweizerischen Bürgern</p> <p>erteilt am befristet bis</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3</p> <p>Aufenthaltserlaubnis</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vor</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">11</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>satz 2) erteilt am</p> <p>e) § 19 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (Hochqualifizierter Wissenschaftler) erteilt am</p> <p>f) § 19 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehr- person) erteilt am</p> <p>g) § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Niederlassungserlaub- nis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühestens 33 Monaten) erteilt am</p> <p>h) § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG (Niederlassungserlaub- nis für Inhaber der Blauen Karte EU nach frühestens 21 Monaten) erteilt am</p> <p>i) § 21 Absatz 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit) erteilt am</p> <p>j) § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle) erteilt am</p> <p>k) § 26 Absatz 3 AufenthG (Asyl / GFK nach 3 Jah- ren) erteilt am</p> <p>l) § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jah- ren)</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)</p> <p>(3)^{*)}</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>		<p>fahren – Statistisches Bundesamt</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheits- behörden und für die Zuver- lässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Auf- sichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">11</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>erteilt am</p> <p>m) § 28 Absatz 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)</p> <p>erteilt am</p> <p>n) § 31 Absatz 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)</p> <p>erteilt am</p> <p>o) § 35 AufenthG (Kinder)</p> <p>erteilt am</p> <p>p) § 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (ehemalige Deutsche)</p> <p>erteilt am</p> <p>q) Bescheinigung nach § 51 Absatz 2 Satz 3 AufenthG</p> <p>erteilt am</p> <p>r) dem Freizügigkeitsabkommen EG / Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger</p> <p>erteilt am</p> <p>s) dem Freizügigkeitsabkommen EG / Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerischen Bürgern</p> <p>erteilt am</p>		<p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p> <p>(2)^{*)}</p>		
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3</p> <p>Niederlassungserlaubnis / unbefristeter Aufenthaltstitel</p> <p>– wie vorstehend ohne</p>	<p>(2)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
11 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Buchstaben r und s –				
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 Niederlassungserlaubnis / unbefristeter Aufenthaltstitel – wie vorstehend ohne Buchstaben r und s –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
12 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU a) Aufenthaltskarte (Angehörige von EU- / EWR-Bürgern) erteilt am b) Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU- / EWR-Bürgern) erteilt am	(1)	(2) ^{*)} (2) ^{*)}	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visa-

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">12</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
				<p>verfahren – Statistisches Bundesamt</p> <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3</p> <p>Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU</p> <p>Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU- / EWR-Bürger erteilt am</p>	<p>(3)</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>– wie vorstehend –</p>	<p>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</p> <p>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen</p>

*) In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p align="center">13</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8</p> <p>Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit</p> <p>b) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit</p> <p>c) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar</p> <p>d) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar</p> <p>e) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit</p> <p>f) Ausweisungsverfügung erlassen am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit</p> <p>g) § 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit</p> <p>h) § 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis r</p> <p>– Speicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe s</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>I. – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis r</p> <p>II. – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung</p>

	Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar			für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
i)	§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU (Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit	(3)		
j)	§ 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am unanfechtbar seit	(3)		
k)	§ 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am sofort vollziehbar seit	(3)		
l)	§ 5 Absatz 4 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am noch nicht vollziehbar	(3)		
m)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung unbefristet noch nicht vollziehbar	(3)		
n)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis noch nicht vollziehbar	(3)		
o)	§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt)	(3)		

<p>festgestellt am Wirkung unbefristet sofort vollziehbar seit</p> <p>p) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis sofort vollziehbar seit</p> <p>q) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung befristet bis unanfechtbar seit</p> <p>r) § 6 Absatz 1 FreizügG/EU (Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt) festgestellt am Wirkung unbefristet unanfechtbar seit</p> <p>s) Begründungstext liegt vor</p>		(3)		
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8</p> <p>Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstaben i, j und q bis s –</p>	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8</p> <p>Ausweisung und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>– wie vorstehend Spalte A Buchstaben g, h, k bis p und s –</p>	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<p>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 des AZR-Gesetzes</p> <p>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</p> <p>– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">14</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Persone kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8</p> <p>Abschiebung (mit Ausnah me der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b Auf enthG) und Hinweis auf Begründungstext</p> <p>a) Ausreiseaufforderung vom Frist bis</p> <p>b) Abschiebung angedroht am</p> <p>c) Abschiebung angeordnet am</p> <p>d) Abschiebung angedroht und angeordnet am</p> <p>e) Abschiebungsan ordnung gem. § 58a AufenthG erlassen am</p> <p>f) Abschiebung auf Grund Ausweisung vollzogen am</p> <p>g) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis</p> <p>h) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet</p> <p>i) Begründungstext liegt vor zu Buchstaben e</p>	<p>(1)</p>	<p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(4)</p> <p>(4)</p>	<p>– Ausländerbe hörden und mit der Durchführung ausländerrecht licher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis h</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchsta ben b und c</p> <p>– Zuspeicherung durch die Register behörde zu Spalte A Buchstabe i</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Ab satz 3 des Asylverfahrensge setzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber schreitenden Verkehrs be auftragte Behörden – oberste Bundes- und Lan desbehörden, die mit der Durchführung ausländer -, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugs behörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertre tungen und andere öffent liche Stellen im Visaver fahren</p> <p>– für die Zuverlässigkeits überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbe hörden und für die Zuverlä ssigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu ständige atomrechtliche Genehmigungs- und Auf sichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asyl</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
14 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
bis h				bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis h
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Abschiebung (mit Ausnahme der Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG) und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend ohne Buchstaben e und f –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einschränkung / Untersagung der politischen Betätigung und Hinweis auf Begründungstext a) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung befristet bis b) politische Betätigung eingeschränkt am Wirkung unbefristet	(1)	(3) (3)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis d – Zuspicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe e	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugs

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
15 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c) politische Betätigung untersagt am Wirkung befristet bis		(3)		behörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
d) politische Betätigung untersagt am Wirkung unbefristet		(3)		– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
e) Begründungstext liegt vor				– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Überwachungsmaßnahmen bei ausgewiesenen Ausländern nach § 54a AufenthG	(1)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis d	(§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes)
a) Aufenthalt nach § 54a Abs. 2 AufenthG		(2)	– Zuspicherung durch die Register	l) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber-

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
16 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone nkreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
beschränkt auf Bezirk der Ausländer- behörde ...			behörde zu Spalte A Buchstabe e	schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden – oberste Bundes- und Lan- desbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Auf- gabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertre- tungen und andere öffent- liche Stellen im Visaver- fahren
b) abweichende Rege- lung hinsichtlich der Aufenthaltsbe- schränkung nach § 54a Abs. 2 AufenthG angeordnet am		(2)		II) – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu- ständige Luftsicherheitsbe- hörden und für die Zuverläs- sigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu- ständige atomrechtliche Genehmigungs- und Auf- sichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver- waltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
c) Verpflichtung hinsicht- lich Wohnung nach § 54a Abs. 3 AufenthG angeordnet am		(2)		
d) Nutzungsverbot hin- sichtlich Kommunikati- onsmittel nach § 54a Abs. 4 AufenthG an- geordnet am		(2)		
e) Begründungstext liegt vor		(2)		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
17 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone nkreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab- satz 2 Nummer 3				<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">17</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>Duldung</p> <p>a) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 1</p> <p style="padding-left: 20px;">AufenthG</p> <p style="padding-left: 20px;">erteilt am</p> <p style="padding-left: 20px;">befristet bis</p> <p style="padding-left: 20px;">widerrufen am</p> <p>b) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG</p> <p style="padding-left: 20px;">1. wegen fehlender Reisedokumente</p> <p style="padding-left: 20px;">2. aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungsinhaber nach Nummer 1</p> <p style="padding-left: 20px;">3. aus sonstigen Gründen</p> <p style="padding-left: 20px;">erteilt am</p> <p style="padding-left: 20px;">befristet bis</p> <p style="padding-left: 20px;">widerrufen am</p> <p>c) Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG</p> <p style="padding-left: 20px;">erteilt am</p> <p style="padding-left: 20px;">befristet bis</p> <p style="padding-left: 20px;">widerrufen am</p>	<p style="text-align: center;">(1)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p>	<p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p> <p style="text-align: center;">(2)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis c und e</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben b und e</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e</p>	<p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizeivollzugsbehörden</p> <p>– Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbahnen und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Behörden der Zollverwaltung</p> <p>– Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen</p> <p>– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstaben a bis d</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">18</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personekreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3</p> <p>– Ausreiseverbot erlassen am</p>	<p>(1)</p>	<p>(3)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>I) – Ausländerbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren <p>II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
18 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 – Ausreiseverbot erlassen am	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 Passrechtliche Maßnahmen (Kapitel 2 Abschnitt 1 AufenthV) a) Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV ausgestellt am gültig bis b) Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV ausgestellt am gültig bis	(1)	(2)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23, 24 a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
19 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
c) Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt
d) Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthV ausgestellt am gültig bis		(2)		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Zurückweisung, Zurückweisung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext				<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u>
a) zurückgewiesen am	(1)	(4)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben d und e	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei
b) Ausreiseaufforderung vom Frist bis		(2)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
c) Abschiebung angedroht am		(3)		
d) zurückgeschoben am Wirkung befristet bis		(4)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A	– sonstige Polizeivollzugs

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
20 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
e) zurückgeschoben am Wirkung unbefristet f) abgeschoben am Wirkung befristet bis g) abgeschoben am Wirkung unbefristet h) Begründungstexte lie gen vor zu Buchstaben f und g		(4) (4) (4)	Buchstabe h	behörden – Bundesagentur für Arbeit – deutsche Auslandsvertre tungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeits überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu ständige Luftsicherheitsbe hörden und für die Zuverlä sigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu ständige atomrechtliche Ge nehmigungs- und Aufsichts behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollver waltung – Träger der Sozialhilfe, Trä ger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbe werberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Statistisches Bundesamt
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab satz 3 Nummer 3 und § 3 Satz 2 Nummer 8 Zurückweisung, Zurück schiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b Auf enthG und Hinweis auf Begründungstext – wie vorstehend –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Persone kreis	Zeitpunkt der Über mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Ab				§§ 15, 16, 21, 24a des

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
21 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
satz 2 Nummer 4 und § 3 Satz 1 Nummer 8 Einreisebedenken und Hinweis auf Begründungstext a) Einreisebedenken seit Wirkung befristet bis b) Einreisebedenken seit Wirkung unbefristet c) Begründungstext liegt vor	(1)	(5) (5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a und b – mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstaben a und b – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstaben a und b – Zuspeicherung durch die Registerbehörde zu Spalte A Buchstabe c	<u>AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
22 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 5 Grenzfahndung a) Ausschreibung zur	(1)	(6)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute	<u>§§ 15, 16, 18, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">22</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
<p>Zurückweisung</p> <p>b) Ausschreibung zur Zurückweisung Terrorismus</p>		(6)	<p>Behörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde 	<p>Asylverfahrensgesetzes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – sonstige Polizeivollzugsbehörden – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
<p>§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 5</p> <p>Grenzfahndung</p> <p>– wie vorstehend –</p>	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p>23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personen- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 6</p> <p>Ausschreibung zur Festnahme oder Aufent- haltsermittlung</p> <p>a) Ausschreibung zur Festnahme</p> <p>b) Ausschreibung zur Aufenthaltser- mittlung</p> <p>c) ausschreibende Stelle</p>	<p>(1)</p>	<p>(6)</p> <p>(6)</p>	<p>§ 6 des AZR-Gesetzes</p> <p>I) – Ausländerbehörden und mit der Durch- führung ausländer- rechtlicher Vorschrif- ten betraute öffent- liche Stellen zu Spalte A Buchstabe b</p> <p>– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Be- hörden</p> <p>– in der Rechtsverord- nung nach § 58 Ab- satz 1 des Bundespoli- zeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde</p> <p>– Bundesamt für Mig- ration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>II) – Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminaläm- ter</p> <p>– Zollkriminalamt</p> <p>– sonstige Polizeivoll- zugsbehörden der Länder</p>	<p><u>§§ 15 bis 18, 21 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>I) – Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrich- tungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensge- setzes</p> <p>– Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der poli- zeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vor- schriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– sonstige Polizei- vollzugs- behörden der Länder</p> <p>– deutsche Auslands- vertretungen und ande- re öffentliche Stellen im Visaverfahren</p> <p>II) – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheits- gesetzes zuständige Luftsicherheitsbe- hörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zustän- dige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehör- den des Bundes</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– Zollkriminalamt</p> <p>– Behörden der Zollver- waltung</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
23 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6 Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung – wie vorstehend –	(2)	– wie vorstehend –	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes – die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – ermittlungsführende Polizeibehörden	– wie vorstehend –
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung – wie vorstehend Spalte A Buchstaben b und c –	(3)	– wie vorstehend –	§ 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des AZR-Gesetzes – die zu Personenkreis (1) in Spalte C Nummer I genannten Stellen – ermittlungsführende Polizeibehörden	<u>§§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18, 21 des AZR-Gesetzes</u> <u>zur Durchführung ausländischer- oder asylrechtlicher Aufgaben:</u> – die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
24 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 7 Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten a) Verdacht auf § 95 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG b) Verdacht auf § 30 Absatz 1 oder § 30a Absatz 1 BTMG c) Verdacht auf § 129 StGB		(5) (5) (5)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde – ermittlungsführende Polizeibehörde – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
24 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
d) Verdacht auf § 129a StGB	(1)	(5)	– Staatsanwaltschaften	– für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
e) Verdacht auf § 129 in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB		(5)		
f) Verdacht auf § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB		(5)		
g) Verdacht auf Straf- tat mit Terrorismus- Zielsetzung		(5)		
h) Gefährdung durch Straftat mit Terro- rismus-Zielsetzung		(5)		

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
24a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Num- mer 7a	(1)		– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör- den – in der Rechtsverord- nung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeige- setzes bestimmte Bun- despolizeibehörde – ermittlungsführende Polizeibehörde – Verfassungsschutzbe	<u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p>25 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personen- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8</p> <p>Aus- und Durchlieferung</p> <p>a) Ausgeliefert am nach</p> <p>b) Durchgeliefert am nach</p>	<p>(1)</p>	<p>(4)</p> <p>(4)</p>	<p>– Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesge- richten</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p align="center">26</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personen- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 9</p> <p>Ablehnung der Feststel- lung der deutschen Staatsangehörigkeit</p> <p>a) Antrag auf Feststel- lung der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt am</p> <p>b) Antrag auf Feststel- lung der Eigen- schaft als Deut- scher im Sinne des Artikels 116 Ab- satz 1 des Grund- gesetzes abgelehnt am</p>	<p>(1)</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p>	<p>– Staatsangehörigkeits- behörden</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden</p> <p>– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 2 des Asylverfah- rensgesetzes</p> <p>– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>– Bundespolizei</p> <p>– andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>– für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden</p> <p>– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <p>– Bundeskriminalamt</p> <p>– Landeskriminalämter</p> <p>– sonstige Polizeivollzugs- behörden</p> <p>– Staatsanwaltschaften</p> <p>– Gerichte</p> <p>– deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">27</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 10</p> <p>Aussiedlerangelegenheiten</p> <p>a) Feststellung der Aussiedlereigenschaft / Spätaussiedlereigenschaft abgelehnt am</p> <p>b) Feststellung der Aussiedlereigenschaft / Spätaussiedlereigenschaft zurückgenommen am</p>	<p>(1)</p>	<p>(3)</p> <p>(3)</p>	<p>– in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständige Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p align="center">28</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personen- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Num- mer 11</p> <p>Verurteilung wegen Straftaten</p> <p>a) Verurteilung nach § 95 Absatz 1 Num- mer 3 AufenthG</p> <p>b) Verurteilung nach § 95 Absatz 2 Num- mer 1 AufenthG</p>	<p align="center">(1)</p>	<p align="center">(5)</p> <p align="center">(5)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Visa- verfahren</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
<p>29 Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personen- kreis</p>	<p>Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Satz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Num- mer 12</p> <p>Sicherheitsrechtliche Befragung</p> <p>a) Sicherheitsrecht- liche Befragung nach § 54 Num- mer 6 AufenthG durchgeführt am</p> <p>b) Bezeichnung der Stelle, die die Be- fragung durchge- führt hat</p>	<p>(1)</p>	<p>(5)</p> <p>(5)</p>	<p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen</p>	<p><u>§§ 15, 16, 21, 24a des AZR-Gesetzes</u></p> <p>– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizei- lichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmi- gungs- und Aufsichtsbe- hörden – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugs- behörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – deutsche Auslandsver- tretungen und andere öffentliche Stellen im Visa- verfahren</p>

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
31a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgen- de öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 – Voraussetzungen des § 6 des Freizügigkeitsge- setzes/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben	(2)/(3)	(5)	– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behör- den – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes be- stimmte Bundespolizeibe- hörde – ermittlungsführende Poli- zeibehörde – Verfassungsschutzbe- hörden des Bundes und der Länder	<u>§ 15 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylverfah- rensgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – mit der polizeilichen Kon- trolle des grenzüberschrei- tenden Verkehrs beauftrag- te Behörden – sonstige Polizeivollzugs- behörden der Länder – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrechtli- cher Vorschriften als eige- ner Aufgabe betraut sind

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**))}	C	D
32 Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch fol- gende öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 AZRG-Durch- führungsverordnung)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3 – Übermittlungssperre	(1)/ (2)/ (3)	(6)	sofern nicht die Register- behörde selbst entschei- det – die für das Asylverfah- ren zuständige Organisa- tionseinheit im Bundes- amt für Migration und Flüchtlinge – Ausländerbehörden	<u>§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR- Gesetzes</u> - sofern die gesperrten Daten übermit- telt werden - – alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder so- ziale Aufgaben wahrneh- men – Behörden anderer Staa- ten, über- oder zwischen- staatliche Stellen

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
33 Bezeichnung der Daten (§ 5 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
				(jeweils, sofern der Such- vermerk nicht gesperrt ist)

*) zum Personenkreis (2) nicht als Erstmeldung

A	A ₁ ^{*)}	B ^{**)}	C	D
34 Bezeichnung der Daten (§ 37 Absatz 2 des AZR-Gesetzes)	Personen- kreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch fol- gende öffentliche Stellen (§ 37 Absatz 1 des AZR- Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 37 Absatz 2 des AZR- Gesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 3 der AZRG-Durchführungs- verordnung)
– Sperrvermerk	(1)/ (2)/ (3)	(6)	– Zuspeicherung durch die Registerbehörde	– alle Stellen

d) In Abschnitt II Nummer 35 Spalte A wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

e) Abschnitt III Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

A	B ^{**)}	C	D
37 Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Absatz 5 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übersendende Stellen (§ 6 Absatz 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Ab- satz 1 AZRG-DV)	Übermittlung an folgende Stellen (§§ 10 Absatz 1a, 10 Ab- satz 6 AZR-Gesetz)
a) Ausweisung/Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt/Überwa- chungsmaßnahmen bei Ausweisungen siehe Abschnitt I Num- mer 13 Spalte A Buch- staben a bis r sowie Nummer 16 Spalte A Buchstaben a bis d	siehe § 6 Absatz 1 AZRG-DV	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften be- traute öffentliche Stellen – mit grenzpolizeilichen Auf- gaben betraute Behörden – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bun- despolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde	– Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Ab- satz 3 des Asylverfahrensge- setzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden – für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu- ständige Luftsicherheitsbe- hörden und für die Zuverläs- sigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu- ständige atomrechtliche Ge-
b) Abschiebung siehe Abschnitt I Num- mer 14 Spalte A Buch- staben e bis h sowie Nummer 20 Spalte A Buchstaben f und g.			
c) politische Betätigung eingeschränkt oder			

A	B ^{**)}	C	D
<p style="text-align: center;">37</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung der Sachverhalte, zu denen Begründungstexte zu übersenden sind (§ 6 Absatz 5 AZR-Gesetz)</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übersendende Stellen (§ 6 Absatz 5 AZR-Gesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 AZRG-DV)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung an folgende Stellen (§§ 10 Absatz 1a, 10 Absatz 6 AZR-Gesetz)</p>
<p>untersagt</p> <p>siehe Abschnitt I Nummer 15 Spalte A Buchstaben a bis d</p> <p>d) Einreisebedenken</p> <p>siehe Abschnitt I Nummer 21 Spalte A Buchstaben a und b</p>			<p>nehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Gerichte – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren <p>hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden nur zur Durchführung solcher Aufgaben.

f) Die Erläuterungen nach Abschnitt III werden wie folgt gefasst:

„*) Es bedeuten:

(1)= Ausländer, die keine Unionsbürger sind,

(2)= Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,

(3)= Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Die Angaben in Spalte B gelten jeweils für den einzelnen in Spalte A genannten Speichersachverhalt. Die Angaben in Spalte A₁ gelten jeweils für die gesamte Tabellenzeile.

**) Es bedeuten:

(1) = wenn der Antrag gestellt ist,

(2) = wenn die Entscheidung ergangen ist,

(3) = wenn die Entscheidung vollziehbar ist,

(4) = wenn die Entscheidung vollzogen ist,

(5) = wenn die Tatsache zur Kenntnis gelangt ist,

(6) = wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen,

(7) = wenn ein Anlass oder eine Entscheidung nach (1) bis (6) die Datenübermittlung notwendig macht.“

Artikel 2

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch geändert worden ist, wird Abschnitt I Nummer 32 wie folgt gefasst:

„A	A ₁ ^{***)}	B	C	D
<p>32</p> <p>Bezeichnung der Daten (§ 4 des AZR-Gesetzes)</p>	<p>Personenkreis</p>	<p>Zeitpunkt der Übermittlung</p>	<p>Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes; § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 AZRG-Durchführungsverordnung)</p>	<p>Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3</p> <p>– Übermittlungssperre</p>	<p>(1)/ (2)/ (3)</p>	<p>(6)</p>	<p>sofern nicht die Registerbehörde selbst entscheidet – die für das Asylverfahren zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Ausländerbehörden – Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Zeugenschutzdienststellen</p>	<p>§§ 4, 14 bis 19, 21, 23, 24a, 25, 26 des AZR-Gesetzes - sofern die gesperrten Daten übermittelt werden - – alle öffentlichen Stellen – nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen – Behörden anderer Staaten, über- oder zwischenstaatliche Stellen.</p>

Artikel 3

Änderung der VWDG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414) wird in Nummer 6 Spalte D die Angabe „(§§ 6 und 7 WDG)“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7 VWDG)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Ort/Datum

Bundesministerium des Innern

Name (Minister)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des OVG NRW zur Speicherung und Nutzung von Daten eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers im Ausländerzentralregister entschieden, dass personenbezogene Daten von Unionsbürgern, die nicht Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind, in einem Register wie dem Ausländerzentralregister nur dann gespeichert und genutzt werden dürfen, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind und der zentralisierte Charakter des Ausländerzentralregisters eine effizientere Anwendung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt. Der EuGH hat weiter entschieden, dass Unionsbürgerdaten zu statistischen Zwecken nur anonymisiert verwendet werden dürfen und die Nutzung von Unionsbürgerdaten zur Kriminalitätsbekämpfung wegen des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 12 des EG-Vertrages (jetzt Artikel 18 des AEU-Vertrages) unzulässig ist. Der Gesetzgeber hat darauf mit dem Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) die Vorschriften des AZR-Gesetzes an die oben genannten Vorgaben des EuGH angepasst. Mit diesem Verordnungsentwurf sollen die gesetzlichen Änderungen auch in der Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz abgebildet werden, um den Gesetzesanwender bei der Umsetzung der neuen Vorschriften zu unterstützen.

Daneben werden, angepasst an die Fortentwicklung des Ausländerrechts und an die Belange der Praxis, neue Speichersachverhalte eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 wird bei der Übermittlung an das Register wie auch bei der Übermittlung aus dem Register erstmals zwischen Drittstaatsangehörigen, Unionsbürgern, bei denen ein Nichtbestehen oder ein Verlust des Freizügigkeitsrechts vorliegt, und freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern unterschieden. Dabei gilt grundsätzlich für alle Unionsbürger, dass ihre Daten aus einer geringeren Zahl von Anlässen gespeichert werden dürfen (§ 2 Absatz 3 des AZR-Gesetzes), als dies bei Drittstaatsangehörigen der Fall ist. Dementsprechend werden allein in diesen Fällen Daten erfasst. Außerdem wird das Lichtbild von Unionsbürgern nicht gespeichert.

Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ergeben sich zusätzlich wesentliche Einschränkungen für Übermittlungen aus dem Register. Da die Registerbehörde bei diesem Personenkreis nur noch die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden unterstützen darf, kommt nur eine reduzierte Anzahl an möglichen Empfängern in Betracht. Damit sind auch nicht mehr alle Rechtsgrundlagen für Auskünfte aus dem Register auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger anwendbar. Schließlich ist der Abruf auch nicht mehr zu allen Abfragezwecken zulässig.

Der umfangreiche Abschnitt I der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung enthält in Tabellenform, geordnet nach Speichersachverhalten, Angaben zu

- der Rechtsgrundlage der Speicherung im Register,
- dem Zeitpunkt der Übermittlung,
- der Rechtsgrundlage der Übermittlung an das Register (Meldung),
- der zur Übermittlung berechtigten Stelle,
- der Rechtsgrundlage der Übermittlung aus dem Register (Auskunft),
- dem Empfänger der Übermittlung.

Da die Rechtsgrundlagen der Speicherung, der Meldung und der Abfrage wie auch die zur Meldung oder Abfrage berechtigten Stellen abhängig davon sind, ob der Speichersachverhalt einen Drittstaatsangehörigen, einen nicht (mehr) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger oder einen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger betrifft, setzt die Abbildung der AZRG-Novelle in der AZRG-Durchführungsverordnung vor allem umfangreiche Änderungen der Anlage voraus.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die bisher geregelten Speichersachverhalte gelten für alle dem AZR-Gesetz unterfallenden Ausländer. Die mit der gesetzlichen Neuregelung verbundene Einschränkung, dass nur noch bestimmte Speichersachverhalte für Unionsbürger Geltung beanspruchen, führt für die Verwaltung durch den Wegfall zahlreicher Speichersachverhalte auch unter Berücksichtigung eines neu für Unionsbürger geschaffenen Speichersachverhaltes zu einer Entlastung.

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Beim Bundesverwaltungsamt entstanden in Vorbereitung der absehbaren technischen Umsetzung dieser Verordnung diejenigen Kosten, die sich bereits aus der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 ergeben und im dortigen Entwurf beziffert wurden (BT-Drs. 17/11051). Danach entstanden dem Bundesverwaltungsamt für die technische Umsetzung des Gesetzes Kosten in Höhe von einmalig 111.200 Euro. Darin enthalten ist die nachträgliche technische Realisierung des im Rahmen der oben genannten Gesetzesänderung erfolgten Einführung des Speichersachverhaltes nach § 3 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes. Der sich gegenüber der ursprünglichen Schätzung ergebende Minderbetrag ergibt sich aus einem letztlich geringeren technischen Umsetzungsaufwand.

Zusätzlich werden die neu hinzukommenden Änderungen in der AZRG-Durchführungsverordnung in Artikel 1 des Entwurfs technisch umgesetzt, der u.a. zwischenzeitliche materiell-rechtliche Änderungen in anderen Gesetzen in der Durchführungsverordnung nachvollzieht, sowie Anpassungen im Bereich der Abbildung einzelner Verfahrensschritte zur besseren Auswertbarkeit des Registers, zum Beispiel für das BAMF. Dazu zählen unter anderem: Die Einführung zweier neuer Sachverhalte zum Aufenthaltsstatus, eines neuen Asylsachverhaltes, zweier neuer Sachverhalte zur Aufenthaltserlaubnis, dreier neuer Sachverhalte zum Freizügigkeitsverlust sowie die Erweiterung des Speicherumfangs im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung. Die Gesamtkosten für diese Anpassungen belaufen sich auf circa 30.000 Euro.

Für die Umsetzung der Änderungen, die erst im Mai 2015 in Kraft treten sollen, entstehen beim Bundesverwaltungsamt keine Ausgaben, da die Umsetzung vor dem Hintergrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen nicht technisch, sondern durch das vorhandene Personal im Wege der Datenpflege erfolgt.

Der insgesamt entstehende finanzielle Mehraufwand beim Bundesverwaltungsamt von rund 141.200 Euro soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen:

Die Einführung neuer Speichersachverhalte führt bei den Ländern und Kommunen (Ausländerbehörden) zu Schnittstellenanpassungen, die mit Kosten verbunden sind, die im Einzelnen insbesondere wegen der heterogenen IT-Landschaft nicht beziffert werden können.

Weitere Kosten

Keine.

Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

V. Befristung; Evaluation

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, soweit die Änderungen auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruhen. Die antizipierten Auswirkungen der sonstigen Änderungen sind in der Praxis kaum messbar, so dass auch insoweit eine Evaluation keinen Erkenntnisgewinn verspricht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1(Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung betrifft den Verweis in § 1 auf die Anlage zur Durchführungsverordnung. Nähere Ausführungen zu den drei Abschnitten dieser Anlage in Tabellenform enthält die Begründung zu Nummer 9. Im Normtext der Durchführungsverordnung wird auf bestimmte Spalten der Tabellen der Anlage in § 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 1

Satz 1 und § 9 Absatz 1 verwiesen. Bislang nicht in den Tabellen der Anlage enthalten waren Angaben, ob die Daten zu einem Ausländer, der nicht Unionsbürger ist, einem Unionsbürger, bei dem eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder einem Unionsbürger, bei dem eine solche Feststellung nicht vorliegt, gespeichert wird. Die drei Gruppen von Betroffenen unterliegen jedoch seit dem Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 unterschiedlichen Regelungen, was die speicherbaren Sachverhalte, die Meldung an das Register und die Abfrage aus dem Register betrifft. Die Anlage trägt dem künftig Rechnung, indem in Abschnitt I auch eine Spalte (A₁) zum Personenkreis eingefügt wird. Da der betroffene Personenkreis Auswirkungen auf die Spalten A, C und D der Tabellen des Abschnitts I hat, ist bei den jeweiligen Verweisen auch auf die Besonderheiten, die sich für den jeweiligen der Spalte A₁ zu entnehmenden Personenkreis ergeben, zu verweisen.

Keiner Ergänzung bedürfen die Verweise in § 4 Absatz 2 auf Spalte B, da sich hinsichtlich des Zeitpunkts der Übermittlung an das Register keine Besonderheiten ergeben, und in § 6 Absatz 1, da dieser ausschließlich auf Abschnitt III und nicht auf Abschnitt I verweist.

Der neue Satz 2 enthält den Hinweis, dass Spalte A₁ des Abschnitts I der Anlage zu entnehmen ist, für welchen der drei möglichen Personenkreise die Angaben (hier in Spalte A) gelten.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die neue Satzstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes dar. Die zu ändernde Vorschrift stellt eine allgemeine Regel auf, zu welchem Zeitpunkt Daten an das Register zu übermitteln sind. Für die dabei genannten Anlässe der Speicherung sowie Entscheidungen zu den Anlässen ist es unerheblich, ob der Betroffene Drittstaatsangehöriger oder Unionsbürger ist, so dass die neue Fassung beide Alternativen berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft das Verfahren der Datenübermittlung und trägt dem Umstand Rechnung, dass das herkömmliche, bisher in § 5 Absatz 3 geregelte Verfahren zur Vermeidung von Dubletten und zur Verbesserung der Datenqualität im Register voraussetzt, dass die speichernde Stelle frühere Speicherungen mit übereinstimmenden oder ähnlichen Grundpersonalien überhaupt abrufen kann. Will aber eine Stelle, die nicht zum Abruf von Daten zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern befugt ist, Daten zu einem Drittstaatsangehörigen speichern, so würde sie auch bei vorschriftsmäßigem Abruf keine schon gespeicherten übereinstimmenden Grundpersonalien eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers angezeigt bekommen. Sie hat daher keine Möglichkeit, eine Übereinstimmung mit bestehenden Daten festzustellen, geschweige denn, zu überprüfen, ob Personenidentität besteht. Daher muss das Register künftig die Neuanlage von Datensätzen zulassen, ohne dass dieser in jedem Fall eine Prüfung auf Personenidentität vorausgegangen ist (Änderungen in Buchstaben a und b).

Der Pflicht der Registerbehörde nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der AZRG-Durchführungsverordnung, eigene Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität, insbesondere zur Dublettenbereinigung, zu treffen, wird künftig noch mehr Bedeutung beizumessen sein. Dabei ist die Registerbehörde wie bisher auf die Mitwirkung der speichernden Stellen angewiesen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert Absatz 1 und beinhaltet die Pflicht der speichernden Stelle, im Rahmen des ihr Möglichen – also abhängig von der Berechtigung zum Abruf von Daten zu

Unionsbürgern – Prüfungen auf Dubletten zu bereits existierenden Datensätzen durchzuführen. Wie bisher wird systemseitig gewährleistet, dass der Neueingabe eines Datensat-

zes eine Abfrage an das Register mit den Personalien vorausgeht. Stellt die speichernde Stelle bei der Abfrage eine Übereinstimmung oder nur geringfügige Abweichung der Grundpersonalien des zu speichernden Datensatzes mit denjenigen eines bereits im Register vorhandenen Datensatzes fest, muss sie vor Anlegung eines neuen Datensatzes wie bisher eindeutig feststellen, dass es sich um verschiedenen Personen handelt, und ebenfalls wie bisher einen Hinweis auf Personenverschiedenheit speichern. Der Unterschied zur bisherigen Rechtslage besteht lediglich darin, dass der Hinweis auf Personenverschiedenheit nicht mehr technische Voraussetzung für die Speicherung des Datensatzes ist. Er muss vielmehr nun als Folgemeldung auf den neu angelegten Datensatz gespeichert werden.

Zu Buchstabe b

Können technische Vorkehrungen die Prüfung auf Personenidentität nicht mehr erzwingen, so geht die entsprechende Vorschrift in der AZRG-Durchführungsverordnung ins Leere. § 5 Absatz 3 wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ist Folgeänderung von Buchstabe b und dient der Bereinigung der Absatzzählung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die notwendige redaktionelle Anpassung an die neue Normstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes, der nun aus zwei Sätzen besteht.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält ein Verbot der Übermittlung von Daten zu (nach Registerstand) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern im Rahmen einer Gruppenauskunft. Die Regelung entspricht dem Wortlaut von § 12 Absatz 1a des AZR-Gesetzes. Diese deklaratorische Wiederholung des Gesetzestextes erscheint sinnvoll in der Annahme, dass Rechtsanwender vor allem mit der Durchführungsverordnung arbeiten und die gesetzliche Regelung übersehen könnten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Nummer 6 betrifft vornehmlich redaktionelle Änderungen bei den Lösungsfristen. Mit Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Nummer 3 und 7“ an die geänderte Satzstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes angepasst. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Bei der Ergänzung der Regelung um die Angabe „und 7a“ handelt es sich dagegen um eine Folgeänderung zur Änderung des AZR-Gesetzes durch das „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ vom 30. Juli 2009.

Zu Buchstabe b

In Anlehnung an die 10-jährige Lösungsfrist im Falle von tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht bestimmter Straftaten wird mit Buchstabe b eine besondere Lösungsregelung für Daten nach § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes getroffen.

Zu Nummer 7

Die AZRG-Durchführungsverordnung regelt unter anderem das Nähere zu den Daten, die von der Registerbehörde gespeichert werden und die an und durch die Registerbehörde übermittelt oder innerhalb der Registerbehörde weitergegeben werden (§ 40 Absatz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes). Konkretisiert werden dadurch insbesondere die §§ 2 und 3 des AZR-Gesetzes, welche gemeinsam als Bestimmung von Speicheranlass und Speichereinhalte die Rechtsgrundlage für die Speicherung bilden. Welche Daten es im Einzelnen sind, die nach den §§ 2 und 3 des AZR-Gesetzes gespeichert werden dürfen, ergibt sich aus Spalte A der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung (vergleiche § 1 Satz 1 der AZRG-Durchführungsverordnung). Mit der Anlage wird das Ziel verfolgt, möglichst sämtliche Anlässe der Speicherung im Sinne von § 2 des AZR-Gesetzes abzubilden, die gegenwärtig im materiellen Ausländerrecht vorgesehen sind. Da die materielle Rechtslage aber fortlaufendem Wandel unterliegt und die Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung schon aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die geltende materielle Rechtslage, nicht aber früheres Recht (zum Beispiel gar nicht mehr vorgesehene oder schlicht umbenannte Aufenthaltstitel) abbildet, lassen sich die auf früherem Recht beruhenden Speicheranlässe, die nach den §§ 2 und 3 des AZR-Gesetzes zur Speicherung führen, und die zugehörigen Inhalte nur mühsam rekonstruieren. Bereits bislang war die fortgesetzte Speicherung entsprechender Daten auf Grundlage des AZR-Gesetzes zulässig. Es fehlte indes an einer klarstellenden Regelung in der das AZR-Gesetz konkretisierenden Durchführungsverordnung. Dem soll nunmehr durch Nummer 7 abgeholfen werden, indem eine Regelung zu den Auswirkungen von Rechtsänderungen auf den Registerbestand auf Verordnungsebene geschaffen wird. Danach ist zur Frage der Zulässigkeit einer fortbestehenden Speicherung auf die jeweilige zum Zeitpunkt der Ersteinspeicherung geltende frühere Fassung der AZRG-Durchführungsverordnung zurückzugreifen. Außerdem wird klargestellt, dass Änderungen an der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung, soweit vom Ordnungsgeber nicht anders angeordnet, nicht Ausdruck eines Willens sind, die weitere Speicherung auf Grundlage der §§ 2 und 3 des AZR-Gesetzes zu untersagen. § 19a bestimmt mithin klarstellend in allgemeiner Form, dass früher zulässige Speichersachverhalte gespeichert bleiben dürfen, auch wenn sie nicht mehr in der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung enthalten sind, es sei denn, bei der einschlägigen Änderung der Durchführungsverordnung wurde eine Abweichung von diesem Grundsatz vorgesehen.

Dies betrifft beispielsweise die Umbenennung bzw. Neuklassifizierung der Maßnahme oder des Aufenthaltstitels. So gab es früher zu § 18 des Aufenthaltsgesetzes lediglich den pauschalen Eintrag "§ 18 AufenthG" im Register, während heute zwischen § 18 Absatz 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 und auch § 18 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes differenziert wird, insbesondere um Entwicklungen im Rahmen der Arbeitsmigration leichter nachvollziehen zu können. Da es aber möglich ist, dass zu einem Ausländer der "alte" Speichersachverhalt verzeichnet ist, muss auch dieser zukünftig so noch im Ausländerzentralregister zu finden sein. Würde dieser Speichersachverhalt nämlich gestrichen, wäre die Aufenthaltszeit beziehungsweise deren Rechtmäßigkeit oder deren Rechtsgrundlage im Register nicht mehr nachvollziehbar, was zum Beispiel im Hinblick auf die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes problematisch sein kann.

Ein weiteres Problem ergäbe sich im Zusammenhang mit § 31 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe c der Aufenthaltsverordnung. Hier muss im automatisierten Verfahren im Register erkannt werden können, ob sich ein Ausländer zuvor schon einmal im Bundesgebiet aufgehalten hat, um gegebenenfalls ein Zustimmungsverfahren bei den Ausländerbehörden einzuleiten. Würde der "alte" Speichersachverhalt „§ 18 AufenthG“ gestrichen, wäre ein solcher Aufenthalt nicht mehr ohne Weiteres erkennbar und die rechtliche Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung der Ausländerbehörde nicht einzuhalten.

Eine vergleichbare Problematik ergibt sich in Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnisse nach § 32 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 2 (alt) des Aufenthaltsgesetzes, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern im neuen § 32 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zusammengefasst wurden.

Darüber hinaus werden auch echte inhaltliche Änderungen von der Regelung erfasst. So ist die Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 3 (alt) des Aufenthaltsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie entfallen. Bei Streichung dieses Speichersachverhalts wäre der (fortwährende) Besitz eines solchen Aufenthaltstitels nicht mehr nachvollziehbar. Würden Personen, die im Besitz dieses unbefristeten Aufenthaltstitels sind, polizeilich kontrolliert, würde der Widerspruch zum Ausländerzentralregister weiteren polizeilichen Aufklärungsbedarf mit erheblichem Verwaltungsaufwand und vor allem nachteiligen Folgen für die Betroffenen auslösen.

Das in § 19a vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis trägt dem Umstand Rechnung, dass das Entfallen von Speichersachverhalten in der Praxis regelmäßig auf geändertes materielles Ausländerrecht und nicht auf eine Neubewertung der Erforderlichkeit der Speicherung zurückzuführen ist. Materielle Rechtsänderungen führen in aller Regel nicht dazu, dass bestehende Speicherungen nicht mehr erforderlich sind: Es ist möglich, dass ein Ausländer beispielsweise noch einen wirksamen Aufenthaltstitel innehat, der lediglich nach Inhalt, Bezeichnung oder Rechtsgrundlage so nicht mehr neu erteilt werden könnte. Daneben soll das Ausländerzentralregister auch die aufenthaltsrechtliche Historie eines Aufenthalts in Deutschland widerspiegeln, um beispielsweise Ermessensentscheidungen zu unterstützen, bei denen Dauer und Verfestigungsgrad des Aufenthalts relevant sind.

Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 in den Löschungsvorschriften seine Grenze findet. Liegen die Voraussetzungen des § 18 vor, sind die Daten unabhängig davon zu löschen, ob der jeweilige Speicheranlass noch in der geltenden Fassung der AZRG-Durchführungsverordnung genannt ist. Die Daten sind darüber hinaus – nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen – etwa in jedem Fall dann zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden nicht mehr erforderlich sind.

Absatz 2 trifft eine Regelung für Übermittlungen der in Absatz 1 genannten Daten aus dem Register. Da das AZR-Gesetz und näher konkretisierend die AZRG-Durchführungsverordnung für unterschiedliche Datenkategorien unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Empfänger vorsehen, ordnet Absatz 2 an, dass eine Übermittlung entsprechend den Vorschriften über ihrer Art nach vergleichbare Daten erfolgt. Damit kann das anwendbare Recht einfach und ohne Rückgriff auf frühere Fassungen der AZRG-Durchführungsverordnung bestimmt werden. So ist beispielsweise die Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (alt) durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) weggefallen. Die AZRG-Durchführungsverordnung bildet Kategorien von Daten und fasst diese in Tabellen zusammen, denen sich auch frühere Speichersachverhalte sachgerecht zuordnen lassen. Hier käme die Nummer 11 der Anlage in Betracht, so dass sich die Übermittlungsempfänger aus den dortigen Spalte D ergeben würde. Damit ist das anwendbare Recht hinreichend bestimmbar.

Einen vergleichbaren Hintergrund hat die Einführung des neuen § 19b. In Absatz 1 der neuen Vorschrift wird klargestellt, dass trotz des Wechsels der Zugehörigkeit von einem Personenkreis zu einem anderen Personenkreis der Verbleib von Daten im Ausländerzentralregister, die vor einem solchen Wechsel rechtmäßig gespeichert wurden, grundsätzlich rechtmäßig bleibt. Dies bedeutet insbesondere, dass Daten, die zu einem ehemals Drittstaatsangehörigen gespeichert wurden, beibehalten werden können, selbst wenn der Betroffene nunmehr Unionsbürger ist, sofern nicht Daten (wie zum Beispiel das Lichtbild) betroffen sind, deren Speicherung grundsätzlich für Unionsbürger schon aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Betracht kommt. Dies bedeutet zum Beispiel für den Fall der Ausweisung eines ehemals Drittstaatsangehörigen (aufenthaltsrechtliche Ent-

scheidung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des AZR-Gesetzes), dass dieser Anlass auch nach Wechsel des Betroffenen zum Personenkreis der Unionsbürger (Speicherung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 des AZR-Gesetzes grundsätzlich zulässig) weiterhin gespeichert bleiben darf, selbst wenn der Anlass „Ausweisung“ auf Unionsbürger an sich nicht anwendbar ist und daher auch nicht in die Tabellenanlage zur Durchführungsverordnung aufgenommen wurde. Auch hier gilt es, die aufenthaltsrechtliche Historie möglichst nachvollziehbar zu machen. Einziger Anwendungsfall im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Unionsbürger zum Drittstaatsangehörigen ist der Speicheranlass § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes, dessen (Fort-)Speicherung für Drittstaatsangehörige von den Regelungen des AZR-Gesetzes nicht gedeckt wäre. Zur Klarstellung wurde auch hier ein Hinweis auf die Lösungsregelung des § 18 des AZR-Gesetzes aufgenommen.

Die Übermittlung der betreffenden Daten (Absatz 2) richtet sich indes nach der aktuellen Zugehörigkeit zu einem der drei Personenkreise. Dies bedeutet für den o.a. Beispielsfall der Ausweisung, dass sich die Stellen, die die hierzu gespeicherten Daten empfangen dürfen, aus Nummer 13 der Tabelle ergeben, in der vergleichbare aufenthaltsrechtliche Entscheidungen behandelt werden.

Die Übergangsregelungen in § 20, die anlässlich des Zuwanderungsgesetzes, mit dem das System der Aufenthaltstitel grundlegend reformiert wurde, geschaffen wurden, bleiben von den Neuregelungen unberührt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 passt die Übergangsregelung des § 20 der AZRG-Durchführungsverordnung an die geltende Satzstruktur des § 3 des Ausländerzentralregisters an. Eine Anpassung ist geboten, da § 20 der AZRG-Durchführungsverordnung anhand der Verweisung auf „§ 3 Nr. 6 des AZR-Gesetzes“ den Begriff des aufenthaltsrechtlichen Status definiert. Die Verweisung würde künftig leerlaufen. Da Drittstaatsangehörige und Unionsbürger gleichermaßen betroffen sein können, berücksichtigt die Änderung beide in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen der Speicherung.

Zu Nummer 9 Buchstaben a bis c

Nummer 9 betrifft die Änderung der Anlage zur Durchführungsverordnung, deren Abschnitt I den größten Teil ausmacht (Neuregelung unter Buchstabe b). Abschnitt I Spalte A beinhaltet detailliert die Daten, die im Allgemeinen Bestand des Ausländerzentralregisters gespeichert werden dürfen (vergleiche § 1 Satz 1 der AZRG-Durchführungsverordnung). Die in der Verordnungsermächtigung des § 40 Absatz 1 des AZR-Gesetzes enthaltenen Regelungsziele der Verordnung werden nicht zuletzt durch die Anlage erfüllt.

Abschnitt I der Anlage enthält in Tabellenform jeweils die Bezeichnung des zu speichernden Datums nebst Rechtsgrundlage und sodann für jedes Datum den Zeitpunkt der Übermittlung, die Angabe der Stellen, die das Datum an das Register übermitteln dürfen, die möglichen Rechtsgrundlagen der Übermittlung oder Weitergabe aus dem Register und die Stellen, an die das Datum aus dem Register übermittelt werden darf. Dabei beschränkt sich Abschnitt I nicht auf personenbezogene Daten, sondern bildet auch die anonymisierten Übermittlungen an das Statistische Bundesamt ab.

Bislang nicht in der Tabelle abgebildet wurde, ob die Information zu

- einem Ausländer, der nicht Unionsbürger ist,
- einem Unionsbürger, bei dem eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, oder

- einem Unionsbürger, bei dem eine solche Feststellung nicht vorliegt (das heißt ein nach dem Stand des Registers freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger)

gespeichert wird. Die drei Gruppen von Betroffenen unterliegen jedoch seit dem Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 unterschiedlichen Regelungen, was die speicherbaren Sachverhalte, die Meldung an das Register und die Abfrage aus dem Register betrifft.

Das AZR-Gesetz sieht nunmehr besondere Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten zu Unionsbürgern vor (betrifft Spalte A „Bezeichnung der Daten“, in der bisher auch die Rechtsgrundlage vermerkt wurde). Die Möglichkeit, dass ein Datum nach der Rechtsgrundlage für Drittstaatsangehörige oder für Unionsbürger zu speichern ist, ist daher jedenfalls dann in den Tabellen abzubilden, wenn sich Besonderheiten ergeben. Dabei können nicht alle Datenkategorien auch zu Unionsbürgern gespeichert werden: Unzulässig sind beispielsweise Lichtbilder, Angaben zu Ablehnungen der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, zu Aus- und Durchlieferung, zu Aussiedlerangelegenheiten, zu Einreisebedenken, zu passrechtlichen Maßnahmen, zu Sicherheitsleistungen, zu sicherheitsrechtlichen Befragungen, zu Straftatenverdacht, zu Verpflichtungserklärungen und zu Verurteilungen. Außerdem unzulässig sind Suchvermerke zu anderen als ausländer- oder asylrechtlichen Zwecken.

Die Unionsbürgereigenschaft beeinflusst auch, welche Stellen Daten an das Register übermitteln dürfen (Spalte C der Tabelle). Da bestimmte Speicheranlässe in Bezug auf Unionsbürger unzulässig sind, dürfen nicht alle der in § 6 des AZR-Gesetzes genannten Stellen Daten zu Unionsbürgern übermitteln. Die Stellen, die übermitteln dürfen, sind zum einen mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betraute Behörden. Zum anderen ist für bestimmte Speichersachverhalte auch eine Übermittlung durch Sicherheitsbehörden zulässig.

In der Regel wird in Spalte C nicht zwischen solchen Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, und solchen, für die eine derartige Feststellung dem Register nicht vorliegt, zu unterscheiden sein. Dies ist anders bei Daten, die für die Einrichtung eines Suchvermerks an die Registerbehörde übermittelt werden. Gemäß § 5 Absatz 1a des AZR-Gesetzes ist ein Suchvermerk für Unionsbürger, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur durch die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig. Zu nicht freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern können dagegen Suchvermerke durch alle öffentlichen Stellen zu allen allgemein zulässigen Zwecken übermittelt werden.

In Spalte D werden die Adressaten der Übermittlung von Daten aus dem Register und deren Rechtsgrundlagen abgebildet. Übermittlungen nach §§ 14, 16, 17, 18 Absatz 2, 18a und 20 des AZR-Gesetzes kommen grundsätzlich nur noch in Bezug auf nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger in Betracht. Ebenso den Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gleichgestellt sind die nicht freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger bei der Frage, welche Stellen zulässige Adressaten einer Übermittlung aus dem Register sind. § 10 Absatz 1a des AZR-Gesetzes regelt diesbezüglich, dass die Übermittlung von Daten von Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, nur an die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden und nur zur Durchführung solcher Aufgaben zulässig ist.

Die beschriebenen Anforderungen an die Tabelle sind so umzusetzen, dass eine Spalte A₁ eingeführt wird, aus der sich der jeweils betroffene Personenkreis ergibt. Die schon zu Spalte B bestehende Legende am Ende der Tabellenanlage ist demgemäß zu erweitern um Werte für Spalte A₁. Dabei bedeuten

- (1) Ausländer, die nicht Unionsbürger sind,

- (2) Unionsbürger, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt,
- (3) Unionsbürger, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Demgegenüber wurden die bislang ebenfalls am Tabellenende aufgeführten Erläuterungen zum Umfang der zu übermittelnden Daten nunmehr vor die Tabelle gezogen und um Ausführungen zur unterschiedlichen Behandlung der drei Personenkreise sowie zur Gruppierung der Daten empfangenden und übermittelnden Stellen bei Personenkreis 1 ergänzt. Die Platzierung an prominenter Stelle vor Beginn der Tabelle erfolgte, um der Bedeutung der zusätzlichen Erläuterungen Rechnung zu tragen (Nummer 9 Buchstabe b).

In der Tabelle selbst werden des Weiteren neue Tabellenzeilen eingefügt, die die abweichende Behandlung der Unionsbürger in Bezug auf die Rechtsgrundlage der Speicherung, die übermittelnden Stellen sowie die Rechtsgrundlagen einer möglichen Übermittlung oder Weitergabe und mögliche Empfänger abbilden.

Einzelheiten sind den nachstehenden Änderungsbefehlen zu entnehmen.

Um den Tabellenumfang auf einem übersichtlichen Niveau zu belassen, wird in den Tabellenzeilen zu den Personenkreisen 2 und 3 auf die Angaben zu Personenkreis 1 verwiesen, soweit sich keine Abweichungen aus dem Status als Unionsbürger ergeben. In einigen Tabellen werden sowohl die an das Register übermittelnden Stellen (Spalte C) als auch die aus dem Register empfangenden Stellen (Spalte D) zu Gruppen zusammengefasst, um Verweise nach oben zu erleichtern. Daneben gibt es im Ausländerzentralregister traditionell auch Querverweise aus den Spalten C und D auf die Speichersachverhalte in Spalte A. Um hier keine Verwechslungsgefahr zu schaffen, enthalten solche Verweise nun zusätzlich die Angabe der Spalte, in der das Verweisziel steht.

Nummer 1 der Tabelle betrifft das Datum „Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen“ nach § 3 Satz 1 Nummer 1 bzw. Satz 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes. Hinsichtlich Ausländern, die keine Unionsbürger sind, ist lediglich eine redaktionelle Korrektur bei der Rechtsgrundlage der Speicherung vorzunehmen (Anpassung an die neue Satzstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes) und der Wert „(1)“ in die neu eingefügte Spalte A₁ zum Personenkreis einzusetzen. In Spalte D wurde außerdem eine Weitergabe nach der neuen Vorschrift des § 24a des AZR-Gesetzes zugelassen. Schließlich wurden die empfangsberechtigten Behörden gruppiert, um im Folgenden auf einen Teil der Behörden verweisen zu können.

Für Unionsbürger ändert sich die Bezeichnung der Rechtsgrundlage der Speicherung im AZR-Gesetz. Außerdem dürfen nicht mehr sämtliche Behörden Daten melden (Spalte C). Meldeberechtigt sind zunächst solche Behörden, die ausländer- oder asylrechtliche Aufgaben wahrnehmen, außerdem bestimmte Sicherheitsbehörden nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 sowie Absatz 3 des AZR-Gesetzes in Bezug auf Daten nach § 3 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des AZR-Gesetzes. Gesetzliche Voraussetzung einer Übermittlung zu Unionsbürgern aus den Anlässen des § 2 Absatz 3 Nummer 6 (Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung) und Nummer 7 ist, dass die speichernde Polizeibehörde auch die Ermittlungen gegen den Betroffenen führt (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 4).

In Spalte D sind für nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger keine Einschränkungen gegenüber anderen Ausländern vorzusehen. Für Unionsbürger, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, ist jedoch der Adressatenkreis für mögliche Übermittlungen oder Weitergaben aus dem Ausländerzentralregister zu beschränken. Außerdem ist die Übermittlung nur nach §§ 5, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, 18 Absatz 1, 21, 23 und 26 des AZR-Gesetzes zulässig.

In Nummer 1 wie auch in den folgenden Tabellennummern wird weiterhin der Begriff „Bundespolizei“ gebraucht. Konkretisiert wird dadurch für den Bereich der Bundespolizei der Begriff der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden nach § 15 des AZR-Gesetzes in der seit dem 1. September 2013 geltenden Fassung. Insoweit ist bezüglich der Datenübermittlung – wie auch bei anderen Behörden – zu differenzieren: während Daten bei Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegt, in allen in § 15 des AZR-Gesetzes genannten Fällen an die Bundespolizei übermittelt werden können, ist dies gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des AZR-Gesetzes bei Unionsbürgern, bei denen die genannte Feststellung nicht vorliegt, nur möglich, soweit die Behörde mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt ist und soweit sie im konkreten Fall ausländer- oder asylrechtliche Aufgaben durchführt.

Die in **Nummer 2** erfolgten Änderungen folgen dem skizzierten Muster. In Spalte C sind keine Anpassungen erforderlich, da das Datum (AZR-Nummer) durch die Registerbehörde gespeichert wird.

Nummer 3 der Tabelle betrifft die Grundpersonalien. Sie enthält Änderungen teils redaktioneller und schematischer Natur, teils tragen sie dem Umstand Rechnung, dass die Grundpersonalien eines Ausländers auch zur Erfassung eines Suchvermerks und zur Speicherung von Sachverhalten nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 sowie Absatz 3 des AZR-Gesetzes durch Sicherheitsbehörden erforderlich sind. Daher werden in Spalte C die meldeberechtigten Behörden in zwei Gruppen zusammengefasst. Unter Nummer I werden die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden, die wie sonst auch meldeberechtigt sind sowie die für bestimmte Sachverhalte meldeberechtigten Sicherheitsbehörden zusammengefasst. Gruppe II enthält Behörden, die zu Unionsbürgern keine Daten übermitteln dürfen. In Spalte D wird die Angabe der empfangsberechtigten Stellen konkretisiert, indem die mit ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben betrauten Behörden ausdrücklich benannt werden. In den Tabellenzeilen betreffend Unionsbürger wird entsprechend auf die jeweilige Gruppierung verwiesen. Die in Spalte C unter Nummer II genannten Behörden dürfen nicht übermitteln, außer für die Einstellung von Suchvermerken zu *nicht* freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern. Hier dürfen alle öffentlichen Stellen melden, sofern es sich um eine Folgemeldung handelt, ein Datensatz zu dem Unionsbürger also nicht neu erstellt wird, und aus den gespeicherten Daten hervorgeht, dass der Unionsbürger nicht freizügigkeitsberechtigt ist. Die Möglichkeit der Anlage von Suchvermerken zu Unionsbürgern, für die eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts der Freizügigkeit nicht vorliegt, durch andere als die in Spalte C Nummer I genannten Behörden entfällt. In Spalte D ergeben sich keine Besonderheiten. Die Neufassung trägt § 10 Absatz 1a des AZR-Gesetzes Rechnung.

Nummer 4 der Tabelle betrifft die weiteren Personalien. Hier gelten die zu Nummer 3 der Tabelle gemachten Ausführungen entsprechend. Auch dieses Datum darf auch bei Unionsbürgern durch Sicherheitsbehörden an das Register übermittelt werden, und auch dieses Datum ist relevant für Suchvermerke.

Nummer 5 der Tabelle betrifft das Lichtbild und damit ein Datum, das nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden darf. Auch diese Tabelle erhält zur Klarstellung eine Spalte A₁, die aber ausschließlich den Tabellenwert „(1)“ für Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, erhält. Diese Kennzeichnung entspricht der Systematik im Übrigen und lässt deshalb keinen Zweifel daran aufkommen, dass die in Nummer 5 genannten Lichtbilder (wie im Übrigen auch die in den Nummern 7, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 genannten Daten) nicht gespeichert werden dürfen, wenn der Betroffene Unionsbürger ist. Außerdem erfolgt in Spalte A die übliche redaktionelle Korrektur, mit der eine Anpassung an die neue Satzstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes sichergestellt wird.

Eine zweckändernde Verwendung von Lichtbildern für Forschungszwecke ist dadurch ausgeschlossen, dass eine Weitergabe der Daten nach § 24a des AZR-Gesetzes nicht vorgesehen wird, während sie in anderen Vorschriften vorgesehen ist.

Nummer 6 der Tabelle betrifft den Zuzug und Fortzug. Wesentliche Neuerungen gegenüber der bestehenden Fassung beinhaltet nur Spalte D, in der nun hinsichtlich freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger die empfangsberechtigten Stellen einzeln aufgeführt sind. Die Nennung erfolgt den oben skizzierten Grundsätzen und entspricht den Vorgaben des § 10 Absatz 1a des AZR-Gesetzes.

Nummer 7 der Tabelle betrifft die ausländische Flüchtlingsanerkennung und damit ein Datum, das nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Sie enthält daher nur die entsprechenden systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 8 der Tabelle betrifft das Asylverfahren. Es gelten die oben skizzierten Grundsätze; Einschränkungen gegenüber Drittstaatsangehörigen ergeben sich insbesondere bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern in Spalte D.

Zudem ist aufgrund des bisherigen Sachverhaltes „Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Mitgliedstaates)“ für Nutzer des Ausländerzentralregisters nicht erkennbar, ob die Überstellung tatsächlich erfolgte, da dieser bisher hierfür vorgesehene Speichersachverhalt bereits zum Entscheidungszeitpunkt dem Register übermittelt wird. Mit der in Spalte A unter dem Buchstaben u erfolgten Ergänzung wird künftig auch die Umsetzung der Entscheidung sichtbar.

Nummer 9 der Tabelle betrifft den Aufenthaltsstatus. Die Änderungen in der Tabellenspalte der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger gegenüber den übrigen Ausländern betreffen vor allem die Spalte D.

Darüber hinaus wurden in Spalte A zwei weitere Speichersachverhalte aufgenommen: Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels rechtzeitig – das heißt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels – gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes). Die Aufnahme des Speichersachverhaltes für die Sonderregelung der Fälle, in denen der Betroffene bereits einen Aufenthaltstitel besitzt, ist erforderlich, da zum Beispiel über die Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht in allen Fällen vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Aufenthaltstitels entschieden werden kann. In diesen Fällen kann dem Ausländerzentralregister derzeit deshalb nicht entnommen werden, ob ein bestehender Aufenthaltstitel nach Ablauf der Gültigkeitsdauer tatsächlich abgelaufen ist oder rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und die in § 81 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes geregelte Fortgeltungsfiktion gilt. Im Falle von Kontrollen kann sich dieser Umstand ungünstig für den Betroffenen auswirken, insbesondere dann, wenn er die nach § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auszustellende Fiktionsbescheinigung nicht mit sich führt. Die vorgesehene Ergänzung macht den Umstand der Antragstellung für die Nutzer des Ausländerzentralregisters sichtbar.

Die Ergänzung um den Speichersachverhalt „Ausstellung einer Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung)“ dient dem Betroffenen (siehe oben).

Nummer 10 der Tabelle betrifft die Aufenthaltserlaubnisse. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten im Wesentlichen die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen. Bei den unter Buchstabe b Doppelbuchstaben hh bis mm vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Neufassung der Beschäftigungsverordnung (BGBl. I S. 1499).

Die Streichung der Angabe „Satz 2“ (Buchstabe d Doppelbuchstabe cc) und die Aufnahme des neuen Speichersachverhaltes „§ 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG“ (Buchstabe d Doppelbuchstabe dd) stellen Folgeänderungen zu der mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19. August 2007 (BGBl. I 2007, 1970) erfolgten Überarbeitung des § 28 des Aufenthaltsgesetzes dar. Die nachfolgenden Doppelbuchstaben werden entsprechend angepasst. Bei den Ergänzungen in den neuen Doppelbuchstaben hh, ii, jj und nn zum Familiennachzug (ebenfalls Buchstabe d) handelt es sich um Präzisierungen und Anpassungen an die Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes.

In Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wurde zudem die Bezeichnung des Speichersachverhaltes an den Wortlaut und Regelungsgegenstand des § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes angepasst. § 25 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes betrifft anders als die europäische Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Amtsblatt L 261/19), auf die er zurückgeht, gerade nicht lediglich geschleuste Personen, so dass diese auch aus dem Anwendungsbereich des Speichersachverhaltes auszunehmen sind. Ferner wurde hier sowie beim Doppelbuchstaben cc der Begriff der Drittstaatsangehörigen ersetzt durch den im deutschen Ausländerrecht gebräuchlicheren Begriff der Ausländer. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes teilweise auch an Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten erteilt werden. Der Streit, ob eine solche Praxis zulässig ist, kann nicht durch das Registerrecht entschieden werden. Die Aufgaben des Registers werden jedoch nur erfüllt, wenn alle Erteilungen eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes vollständig im Register abgebildet werden. Dies gewährleistet der Begriff Ausländer im Gegensatz zum Begriff Drittstaatsangehöriger.

Soweit hinsichtlich der Personenkreise (2) und (3) einzelne Aufenthaltstitel von der Möglichkeit der Speicherung ausgenommen wurden, handelt es sich um solche, die von vornherein für Unionsbürger nicht in Betracht kommen können. Im Übrigen handelt es sich um solche, die über die Günstigkeitsklausel des § 11 Absatz 1 Satz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zumindest in Ausnahmefällen Anwendung finden können.

Nummer 11 der Tabelle betrifft Niederlassungserlaubnisse und unbefristete Aufenthaltstitel. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen. Zudem wurden zu den Buchstaben p und q redaktionelle Änderungen (Ergänzung um die Gesetzesangabe) vorgenommen.

Nummer 12 der Tabelle betrifft Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 13 der Tabelle betrifft die Ausweisung und den Hinweis auf Begründungstext. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten zunächst die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen. Die darüber hinaus unter Buchstaben g bis l erfolgten Änderungen und Ergänzungen sind Folgeänderungen zu Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013; im Übrigen (Buchstaben m bis p) handelt es sich um Anpassungen an die auch ansonsten üblichen Differenzierungen.

Nummer 14 der Tabelle betrifft die Abschiebung und den Hinweis auf Begründungstext. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 15 der Tabelle betrifft die Einschränkung/Untersagung der politischen Betätigung und den Hinweis auf Begründungstext. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 16 der Tabelle betrifft Überwachungsmaßnahmen nach § 54a des Aufenthaltsgesetzes. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 17 der Tabelle betrifft die Duldung. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten zunächst die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen. Darüber hinaus wurde mit Aufnahme des in Spalte A unter Buchstabe d neu eingefügten Speichersachverhaltes die Liste der zu Bescheinigungen schon genannten Speichersachverhalte lediglich vervollständigt.

Nummer 18 der Tabelle betrifft das Ausreiseverbot. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 19 der Tabelle betrifft passrechtliche Maßnahmen, die nur von Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden. Die Neufassung enthält nur die auch ansonsten üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 20 der Tabelle betrifft die Zurückweisung, die Zurückschiebung und die Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1a und 1b des Aufenthaltsgesetzes. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 21 der Tabelle betrifft Einreisebedenken und Hinweise auf Begründungstext, die nur von Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 22 der Tabelle betrifft die Grenzfehndung. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 23 der Tabelle betrifft die Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung. Für die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen gelten die eingangs unter Nummer 9 vorgenommenen Erläuterungen.

Nummer 24 der Tabelle betrifft den Verdacht auf und zur Gefährdung durch Straftaten, die nur von Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 24a der Tabelle betrifft den Verdacht auf Straftaten nach §§ 89a, 89b des Strafgesetzbuches, der so nur von Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Zu Unionsbürgern darf der Sachverhalt, dass von ihnen eine terroristische Gefahr ausgeht, nach § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes nur gespeichert werden, wenn diese Gefahr zugleich die Voraussetzungen des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt erfüllt. Der entsprechende Speichersachverhalt ist in Nummer 31a vorgesehen. Die Neufassung der Nummer 24a enthält somit nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 25 der Tabelle betrifft die Aus- und Durchlieferung, die nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 26 der Tabelle betrifft die Ablehnung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, die nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 27 der Tabelle betrifft Aussiedlerangelegenheiten, die nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 28 der Tabelle betrifft Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz, die nur von Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert werden. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 29 der Tabelle betrifft die Befragung mit sicherheitsrechtlichem Zweck, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, im Sinne des § 54 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes. Diese Daten werden nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Nummer 30 der Tabelle betrifft die Sicherheitsleistung, die nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Die Neufassung enthält daher zum einen die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen. Die Ergänzung um den Speichersachverhalt der „Garantieerklärung“ in Spalte A dient der Anpassung an die Gepflogenheiten in der Praxis, in der sich die Abgabe von Garantieerklärungen eines Luftfahrtunternehmens gegenüber den Grenzbehörden als zweites Instrument (neben Sicherheitsleistungen) zur Absicherung der Rückbeförderungspflicht herausgebildet hat.

Nummer 31 der Tabelle betrifft die Verpflichtungserklärung, die nur zu Ausländern, die nicht Unionsbürger sind, gespeichert wird. Die Neufassung enthält daher nur die üblichen systematischen und redaktionellen Anpassungen und Korrekturen.

Mit **Nummer 31a** wird ein neuer Speichersachverhalt in die Tabelle eingefügt. Diese Änderung setzt § 2 Absatz 3 Nummer 7 des AZR-Gesetzes um, der als Anlass der Speicherung eines Unionsbürgers im Ausländerzentralregister auch vorsieht, dass bei diesem die Voraussetzungen des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU für den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gegeben sind. Nach § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 des AZR-Gesetzes sind die Anlässe der Speicherung ebenfalls zu speichern, desgleichen die auf ihnen beruhenden Entscheidungen. In personaler Hinsicht kann von dem Speichersachverhalt nur ein Unionsbürger betroffen sein, was den Eintrag „(2)/(3)“ in Spalte A₁ bedingt. Die meldeberechtigten Behörden ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

Nummer 32 der Tabelle betrifft die Übermittlungssperre. Sie betrifft Daten, die ungeachtet der Staatsangehörigkeit gespeichert werden dürfen und bei denen auch die Rechtsgrundlagen für Speicherung, Übermittlung an das Register oder aus dem Register für alle Personenkategorien identisch sind. Lediglich aus Gründen der Einheitlichkeit des Abschnitts I wird daher eine Spalte A₁ eingeführt, während im Abschnitt II einheitlich von ihr abgesehen wird, weil die dortigen Regelungsgegenstände unabhängig von der Staatsangehörigkeit sind.

Nummer 33 der Tabelle betrifft den Suchvermerk. Die Änderungen setzen die Beschränkungen um, die sich für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger hinsichtlich der Erfassung von Suchvermerken ergeben. Außerdem erfolgen systematische und redaktionelle Anpassungen wie bei den übrigen Tabellen des Abschnitts I.

Die Neufassung von **Nummer 34** der Tabelle regelt schließlich den Umgang mit Suchvermerken. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 32 Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d enthält im Abschnitt II der Anlage über die Visadatei des Ausländerzentralregisters die erforderliche Anpassung an die neue Satzstruktur des § 3 des AZR-Gesetzes. Da Unionsbürger nicht zur Speicherung in der Visadatei vorgesehen sind, ist lediglich in **Nummer 35** der Tabelle in der Spalte A nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e betrifft Änderungen in Abschnitt III **Nummer 37** der Anlage. Abschnitt III Nummer 37 beinhaltet die Sachverhalte, zu denen Begründungstexte an das Ausländerzentralregister zu übersenden sind. Die vorgesehene Ergänzung in Nummer 37 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu der Änderung in Abschnitt I Nummer 13 (vgl. dazu dortige Begründung unter Nummer 9 Buchstabe c).

Zu Buchstabe f

Die Regelungen ergänzen die vorhandene Legende am Ende der Tabellen um Erläuterungen zu den Bezeichnungen der Personenkreise „(1)“, „(2)“ und „(3)“ in Spalte A₁.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine weitere Änderung der **Nummer 32** als Folgeänderung von Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), die erst zu einem an dieses Gesetz angepassten späteren Datum in Kraft tritt.

Zu Artikel 3 (Änderung der VWDG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um die Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
(NKR-Nr. 2685)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung Umstellungsaufwand Bund: Umstellungsaufwand Länder/ Kommunen:	Rund 140.000 Euro Bei Ländern/ Kommunen wird Umstellungsaufwand anfallen. Die Höhe hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll die Ausländerzentralregistergesetz-Durchführungsverordnung an das im Jahr 2012 geänderte Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) angepasst werden. Darüber hinaus sollen weitere Änderungen in anderen Gesetzen in der Durchführungsverordnung nachvollzogen werden.

II.1 Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

II.2 Verwaltung

II.2.1 Bund

Im entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des AZRG wurden für die technische Umsetzung Kosten für das Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgewiesen.

Sie belaufen sich nach heutigem Stand auf gut 110.000 Euro. Darüber hinaus wurde im Gesetzentwurf dargestellt, dass sich mit der Verringerung der Speicheranlässe auch der laufende Aufwand für die Übermittlung etc. verringert.

Durch die weiteren Rechtsänderungen, die mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben in der Durchführungsverordnung nachvollzogen werden sollen, wird nach Einschätzung des Ressorts einmaliger Aufwand beim BVA von etwa 30.000 Euro anfallen.

II.2.2 Länder/ Kommunen

Die Einführung neuer Speichersachverhalte macht bei den Ausländerbehörden eine Anpassung der verwendeten Software erforderlich, damit die neuen Speichersachverhalte automatisiert gemeldet werden können. Die Höhe des hierdurch entstehenden Umstellungsaufwands hängt wesentlich von den Gegebenheiten vor Ort ab. Wegen der heterogenen IT-Landschaft in den Ländern/ Kommunen ist eine seriöse Abschätzung des Umstellungsaufwands nicht möglich.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin